

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage Nr. 121	
Beratungsfolge	TOP
Wahlprüfungsausschuss	29.09.2014
Stadtrat	30.09.2014
für öffentliche Sitzung	Datum: 20.08.2014 bearbeitet von: Renate Hülkenberg Fachdienst Bürgerdienste
Betreff: Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken am 25. Mai 2014 gem. § 40 KWahlG in Verbindung mit § 15 der Wahlordnung zur Durchführung von Wahlen zur Bildung eines Integrationsrates	
Finanzielle Auswirkungen: nein Mittel stehen zur Verfügung:	
Beschlussvorschlag	

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken vom 25.05.2014 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG i.V.m. § 15 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates für gültig zu erklären.

In Vertretung

Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete

I. Sachliche Darstellung

Der Wahlausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken gem. § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V. m. §§ 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) und § 14 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates festgestellt.

Das festgestellte Ergebnis ist durch das Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Dinslaken am 10.06.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs gem. § 39 KWahlG beträgt einen Monat (bis zum 10.07.2014).

Nach § 40 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über vorliegende Einsprüche sowie über die Gültigkeit von Wahlen von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Innerhalb der Einspruchsfrist sind weder Einsprüche erhoben worden, noch liegen sonstige Mängel im Sinne der vorgenannten Vorschrift vor.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss dem Rat, die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken vom 25.05.2014 gem. § 40 Abs.1 Buchstabe d KWahlG für gültig zu erklären.

II. Finanzielle Auswirkungen

keine